

1529 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1975, G 10/75-14, den zweiten Satz in § 12 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 60, als verfassungswidrig aufgehoben und für das Außerkrafttreten eine Frist bis zum 31. Mai 1976 bestimmt. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet daher eine legistische Neufassung dieser Bestimmung, die es dem Bundesminister für Verkehr ermöglicht, eisenbahnbehördliche Geschäftsfälle an den örtlich zuständigen Landeshauptmann zu delegieren.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 06 14

Dr. F u c h s
Berichterstatte

Dr. H e g e r
Obmann